

Einwohnergemeinde Alpnach

Botschaft

zur Urnenabstimmung
vom Sonntag, 22. September 2013

Einwohnergemeinde Alpnach Urnenabstimmung vom 22. September 2013

Im Sinne von Art. 24 Bst. d Ziff. 2 findet am Sonntag, 22. September 2013, eine Urnenabstimmung über folgende Vorlage statt:

- **Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)**

Die mit dieser Vorlage zusammenhängenden Unterlagen liegen bei der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht auf. Das Abstimmungsmaterial setzt sich zusammen aus einem Stimmzettel, Abstimmungsvorlage (Botschaft), Stimmrechtsausweis sowie Rücksendecouvert.

Der Urnenstandort ist im Gemeindehaus. Die Urnenöffnungszeiten sind: Sonntag, 22. September 2013, von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Alpnach wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Stimmregister eingetragen sind und denen gestützt auf die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht nicht entzogen ist.

Die briefliche Stimmabgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeiten oder durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten beim Gemeindehaus erfolgen. Die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis bzw. Rücksendecouvert sind zu beachten.

Alpnach Dorf, 15. Juli 2013

Einwohnergemeinderat Alpnach

Wasserversorgung Alpnach

Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)

Kurzfassung

Der Betrieb und die Verwaltung der Wasserversorgung ist gemäss Gesetzgebung eine öffentliche Aufgabe, die einem Verwaltungsrat übertragen worden ist. Dieser hat die Wasserversorgung unter Wahrung des Gemeinwohls nach kaufmännischen Grundsätzen zu betreiben. Für die anfallenden Kosten müssen gemäss dem Verursacherprinzip die Kunden direkt aufkommen, was mit der Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung entsprechend abgebildet wird. Als Folge von notwendigen Sanierungen der Infrastrukturanlagen, von Prozessanlagen, dem Ausbau und der Erneuerung des Wasserversorgungsnetzes sowie der Umsetzung der qualitätsrelevanten Sicherheitsmassnahmen waren die Aufwendungen in den letzten Jahren stets höher als die Erträge.

Dies hat zu einem negativen Saldo der Spezialfinanzierung geführt. Um die Rechnung langfristig wieder im positiven Bereich abschliessen zu können, ist eine angepasste Erhöhung der festen Grundgebühr (Grundtaxe) wie auch des Wasserzinses (Benützungsgebühr) notwendig.

Der Verwaltungsrat schlägt deshalb vor, diese preislichen Anpassungen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2014 vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat wie auch der Einwohnergemeinderat empfehlen Ihnen mit Überzeugung, dieser Preisanpassung zuzustimmen.

Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)

Geschätzte Einwohnerinnen, geschätzte Einwohner sowie Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger von Alpnach

Mehrmals täglich öffnen wir den Wasserhahn und es fliesst unbegrenzt kaltes oder warmes Wasser zu unserer persönlichen Verwendung. Diese Selbstverständlichkeit ist nur dank der technischen Installationen der Wasserversorgung möglich und soll auch weiterhin so gewährleistet bleiben. Wir erwarten aber nicht nur einfach Wasser in genügender Menge, sondern dieses wertvolle Gut muss auch allen Anforderungen der Trinkwasserqualität gerecht werden und uns allen jederzeit bekömmlich sein. Zudem hat ein permanent genügender Druck im Leitungsnetz die Versorgung mit Trink-, Lösch- und Brauchwasser jederzeit sicherzustellen.

Um diese Verantwortung für einen reibungslosen Betrieb der Wasserversorgung zu tragen, haben Sie, geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner, dem Verwaltungsrat ihr Vertrauen geschenkt und ihm dadurch sinnbildlich den Auftrag erteilt, die notwendigen Massnahmen einzuleiten und auch dafür zu sorgen, dass diese umgesetzt werden. In dieser Umsetzung sind die Veränderungen

in der Gesetzgebung, die geänderten Bedürfnisse der Kunden sowie die Kosten entsprechend zu berücksichtigen.

Die IST-Situation und ihre Auswirkungen

Die technischen Einrichtungen der Wasserversorgung sind in den letzten Jahren laufend erneuert und bei Bedarf auch erweitert worden. Aus dem artesischen Brunnen im Grundwasserpumpwerk Feld wird ca. 60 bis 70% des gesamten Wasserbedarfs über das Reservoir Spitzachen in weitere Reservoirs gefördert und stehen den Kunden jederzeit zum Bezug bereit. Die rund 30 bis 40% des Wassers aus der Quelle Heiti werden in das Reservoir Ruedtschwand abgeleitet und entsprechend der einlaufenden Qualität lebensmittelgerecht aufbereitet. Anschliessend kann auch dieses Wasser in das Wasserversorgungsnetz eingespeist und über verschiedene Reservoirs den Kunden verteilt werden.

Damit die Wasserversorgung von Alpnach in einem Ereignisfall nicht als eine «Insellösung» da steht, ist aus strategischen Gründen der Versorgungssicherheit das Wasserleitungsnetz mit den Wasserversorgungen von Hergiswil und Sarnen zusammenge-

Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)

geschlossen worden. So besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, sich gegenseitig mit Wasserlieferungen aushelfen zu können.

Über die laufende Rechnung sowie auch über die Investitionsrechnung sind alle Wasserbezüger in den zurückliegenden Jahren betreffend die ausgeführten Aktivitäten regelmässig ins Bild gesetzt worden. Der Verwaltungsrat hat dabei strategische Erneuerungen wie auch technisch notwendige Anpassungen vorangetrieben, um zum einen den verschärften gesetzgeberischen Ansprüchen zu genügen und zum anderen auch die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung gewährleisten zu können.

Parallel dazu sind auch Erneuerungen oder Erweiterungen im Versorgungsnetz vorgenommen worden, weil diese Massnahmen aus Gründen der Nutzung von gemeinsamen Synergien vorgezogen werden mussten.

Mit den getroffenen Entscheiden im Verwaltungsrat und der erhaltenen Zustimmung durch den Stimmbürger ist die Wasserversorgung grundsätzlich auf einem technischen Stand ange-

langt, mit dem sowohl die Qualität des Trinkwassers wie auch die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden kann. Es ist jedoch notwendig, die strategischen Anpassungen sowie die Erneuerungen und Sanierungen weitsichtig voran zu bringen, um auch in Zukunft den Kundenansprüchen wie auch den gesetzgeberischen Anforderungen genügen zu können.

Die Steuerung wie auch die Steuerungskomponenten sind über die gesamten Versorgungsanlagen einem zeitgemässen technischen Stand angepasst worden. Dadurch konnten auch die elektronische Fernwartung, die Störungsalarmierungen sowie die Archivierung von Prozessdaten ermöglicht werden.

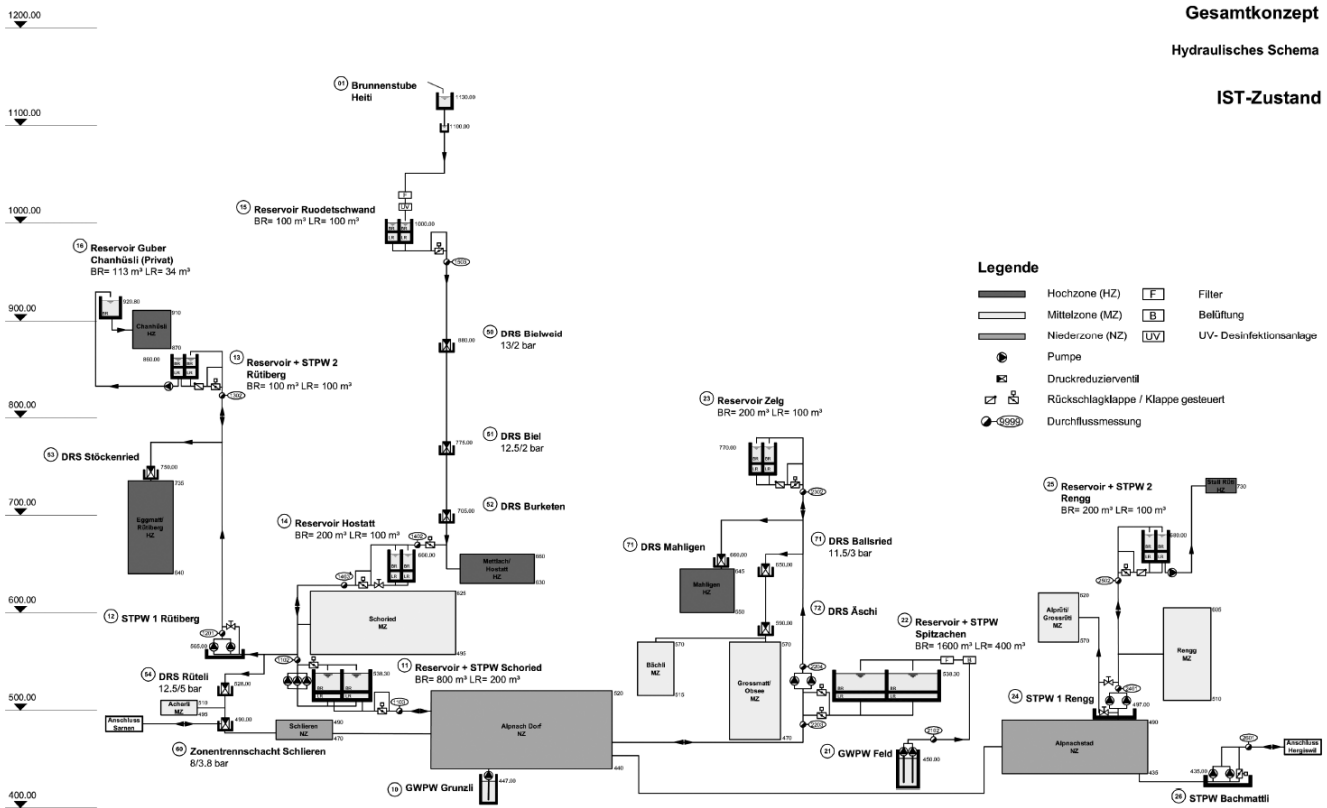
Dies alles sind wertvolle technische Unterstützungen, mit denen die Liefersicherheit kontrolliert und auch die Normen eines einfachen Qualitätssicherungssystems erfüllt werden können.

Kanton Obwalden
Gemeinde Alpnach
Wasserversorgung Alpnach

Gesamtkonzept

Hydraulisches Schema

IST-Zustand



Legende

- Hochzone (HZ)
- Mittelzone (MZ)
- Niederzone (NZ)
- Pumpe
- Druckreduzierventil
- Rückschlagklappe / Klappe gesteuert
- Durchflussmessung
- Filter
- Belüftung
- UV- Desinfektionsanlage

Legende: Hydraulikschema der Wasserversorgung Alpnach

Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)

Für die Ausgaben hinsichtlich getätigter Investitionen sowie für die Kostendeckung des laufenden Betriebes haben die Abonnenten eine Anschlussgebühr für Neubauten und Erweiterungen, eine jährliche Grundgebühr sowie einen Wasserzins für die Menge des bezogenen Wassers im Jahr, gemessen in Kubikmetern, zu entrichten.

Die Anschlussgebühr wird für jede Messstelle bzw. jedes Objekt erhoben und beträgt 1% des Nettosteuerwertes des Grundstückes im massgebenden Zeitpunkt. Die Benützungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung und im weiteren zur Verzinsung und zur Abschreibung der öffentlichen Anlagen sowie zur Bildung von Reserven. Zusätzlich zur Benützungsggebühr pro Kubikmeter bezogenen Wassers ist jährlich eine feste Gebühr als Grundtaxe zu bezahlen, die nach folgenden Kriterien abgestuft ist: Einfamilienhaus, Zwei- bis Dreifamilienhaus, Vier- bis Achtfamilienhaus, Neun- bis Zwölffamilienhaus und grösser, Einzelstall sowie Gewerbe und Industrie.

Sämtliche Aufwendungen der Wasserversorgung werden somit mittels der Gebühren über eine Spezialfinanzierung gedeckt, die kostenselbsttragend und kostendeckend sein muss und nicht über Steuergelder subventioniert werden darf.

Der Verwaltungsrat stellt nun anhand des von ihm ausgearbeiteten Finanzplans Wasserversorgung fest, dass der Saldo der Spezialfinanzierung von einem bisher positiven Wert nunmehr in einen negativen Bereich gefallen ist. Diese Tatsache allein wäre nicht beunruhigend, wenn sich der negative Trend langfristig wieder als positive Wende abzeichnen würde. Da dies leider nicht der Fall ist, kann dem nur entgegengewirkt werden, wenn entsprechende Massnahmen beschlossen und umgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat hat diese Entwicklung seit längerem aufmerksam verfolgt und sich über die notwendigen finanziellen und organisatorischen Massnahmen intensive Gedanken gemacht. Da in der jüngeren Vergangenheit jedoch Erneuerungen des Wasserleitungsnetzes im Zusammenhang mit Strassensanierungen ausge-

Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)

führt werden mussten, sind die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen, auf der Zeitachse betrachtet, früher als geplant angefallen und haben somit die Spezialfinanzierung der Wasserversorgung entsprechend negativ belastet.

Veränderungen der Abschlussergebnisse gemäss den Jahresrechnungen:

Jahr	Laufende Rechnung			Investitionsrechnung		Spezialfinanzierung
	Ausgaben [Fr.]	Einnahmen [Fr.]	Differenz [Fr.]	Einnahmen [Fr.]	Netto-Investitionen AG* [Fr.]	Saldo per 31.12 [Fr.]
2008	519'832.-	616'022.-	96'190.-	199'159.-	290'480.-	377'492.-
2009	619'216.-	624'001.-	4'785.-	150'001.-	546'489.-	382'277.-
2010	601'496.-	588'533.-	-12'963.-	202'208.-	822'781.-	369'314.-
2011	764'511.-	540'613.-	-223'898.-	242'759.-	1'365'489.-	145'416.-
2012	840'234.-	572'883.-	-267'351.-	181'706.-	469'865.-	-121'935.-
2013**	1'072'700.-	547'100.-	-525'600.-	170'000.-	184'000.-	-647'535.-
2014**	1'000'000.-	745'000.-	-255'000.-	170'000.-	250'000.-	-902'535.-

*AG = Anschlussgebühren

** Budgetierte Zahlen

Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)

Diese Zahlen aus den jeweiligen Jahresrechnungen zeigen die Veränderungen der letzten Jahre auf. Die Budgetzahlen ab 2013 zeigen die Entwicklung auf. Die neue Gebührenordnung tritt per 1. Juli 2014 in Kraft. Die Auswirkungen werden erst in der Rechnung 2015 ersichtlich sein.

Die Zusammenfassung der Abschlussergebnisse der letzten Jahre zeigt den erwähnten negativen Trend eindrücklich auf. Die Nettoinvestitionen sind in dieser Zeit auf einem relativ hohen Niveau angefallen. Dadurch wird die Laufende Rechnung aufgrund der damit verbundenen notwendigen Abschreibungen in den Folgejahren mehr belastet. Die Einnahmen, die ja vor allem aus dem Ertrag der Wasserlieferungen anfallen, sind trotz des Wachstums der Gemeinde nicht kontinuierlich angestiegen. Verbunden mit der faktischen Stagnierung der fakturierten Wassermenge konnten die fixen Kosten sowie die Amortisationskosten nicht mehr gedeckt werden. Dies führte letztendlich zu einem negativen Saldo in der Spezialfinanzierung der Wasserversorgung.

Die eingetretenen Veränderungen

Hat in der Vergangenheit die Anzahl der Einwohner einen Zuwachs erlebt oder konnten neue Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden, so ist in der Regel auch die Wasserbezugsmenge angestiegen. Dies hat sich auch positiv auf die Einnahmen der Wasserversorgung ausgewirkt. In den letzten Jahren sind jedoch die Wasserbezugs mengen entgegen dem Bevölkerungswachstum der Gemeinde eher stagnierend oder sogar rückläufig. Es wurden fast keine neuen Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt, die einen erhöhten Wasserverbrauch benötigen. Die fixen Kosten aus dem laufenden Betrieb wie auch die Investitionen haben in dieser Zeit jedoch noch ständig zugenommen.

Grundsätzlich ist diese Entwicklung für die Umwelt sehr zu begrüssen, weil dies einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft entspricht und damit wertvolle Ressourcen geschont werden. Es ist jedoch die Aufgabe des Verwaltungsrates, diese Veränderungen zur Kenntnis zu nehmen und die sich daraus er-

Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)

gebenden notwendigen Massnahmen für die Wasserversorgung abzuleiten und umzusetzen.

Die Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs an Wasser in der Gemeinde Alpnach im Vergleich mit den durchschnittlichen Angaben der Schweiz.

Jahr	Anzahl Einwohner Gemeinde Alpnach	Fakturierte Wasser-Bezugsmenge [m ³]	Durchschnittlicher Verbrauch/ Einwohner Alpnach [m ³]	Durchschnittlicher Verbrauch/CH [m ³] 1), 2)
2008	5'220	388'341	74.4	113.0
2009	5'430	448'084	82.5	109.6
2010	5'539	401'818	72.5	105.0
2011	5'630	409'896	72.8	105.3
2012	5'697	435'138	76.4	Noch nicht bekannt

1) Hochrechnung Trinkwasserverbrauch Haushalte, Gewerbe und Industrie

2) Inklusive öffentliche Brunnen und Selbstverbrauch

Quelle: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)

Die Auswirkungen dieser Entwicklung

Gemäss Einschätzung der zukünftigen Entwicklung hat der Verwaltungsrat der Wasserversorgung sowohl die Ausgaben wie auch die Einnahmen der Wasserversorgung genauestens analysiert.

In erster Linie gilt es, bei den laufenden Ausgaben die Notwendigkeit sowie den Umfang der einzelnen Positionen immer wieder zu hinterfragen, ohne dabei Abstriche an der Qualitäts-, Versorgungs- und Liefersicherheit zu machen. Bei den Investitionen hat sich der Verwaltungsrat schon immer auf den Standpunkt gestellt, dass die gesamten Anlagen der Wasserversorgung einen zeitgemässen technischen Zustand aufweisen. Im Wasserleitungsbereich mussten in den letzten Jahren jedoch Investitionen primär aus Gründen der Synergie-Nutzung parallel mit anderen Infrastrukturprojekten der Gemeinde oder dem Kanton getätigt werden. Als Beispiel ist der Ersatz der Wasserleitung in der Brünigstrasse im Zusammenhang mit der Gesamtsanierung der Kantonsstrasse zu erwähnen. Damit konnte das Risiko ausgeschlossen werden, dass infolge möglichen Lecks an der alten Wasserleitung die neuen Beläge und Foundationsschichten wieder aufgerissen werden müssten.

Bestehende Möglichkeiten für eine Anpassung der Beitragshöhe durch die Gemeinde

Das Wasserversorgungsreglement sieht vor, dass der Einwohnergemeinderat auf Antrag des Verwaltungsrates den Wasserpreis um höchstens 10% pro Jahr in eigener Kompetenz anheben kann. Der Verwaltungsrat hat in den letzten Jahren bereits einmal einen entsprechenden Antrag an den Gemeinderat gestellt, der diesem Gesuch auch gefolgt ist. Die langfristige Beurteilung der finanziellen Situation der Wasserversorgung hat jedoch gezeigt, dass mit diesem System die Spezialfinanzierung nicht wieder ins Lot gebracht werden kann. Aus dieser Erkenntnis hat der Verwaltungsrat entschieden, zum heutigen Zeitpunkt auf das Antragsrecht zu verzichten und stattdessen einen anderen Weg vorzuschlagen. Er beantragt, direkt einen grösseren Schritt auf der Einnahmeseite umzusetzen, damit die Aufwand- und Ertragspositionen der Wasserversorgung langfristig wieder ausgeglichen werden können.

Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)

Die drei Finanzierungsstufen der Wasserversorgung

Die Abgeltung der Kunden für die Dienstleistungen der Wasserversorgung ist auf einem dreistufigen Entschädigungsmodell aufgebaut. Die gesetzlichen Grundlagen dafür bilden das Wasserversorgungsreglement sowie das Erschliessungsreglement der Gemeinde Alpnach.

Die **Anschlussgebühr** ist sowohl für Neubauten wie auch für die Erweiterung von bestehenden Bauten zu entrichten. Die Verantwortung für die korrekte Rechnungsstellung liegt bei der Gemeindeverwaltung, da ihr über das Baubewilligungsverfahren und die damit verbundenen Schätzungen alle notwendigen Informationen direkt zur Verfügung stehen.

Die **jährliche Grundgebühr** wird pro Gebäude anhand der Gebäudegrösse oder dem Gebäudezweck erhoben und ist unabhängig von der Wasserbezugsmenge zu bezahlen. Sinngemäss sollte mit dieser Grundgebühr die Bereitstellungsinfrastruktur bezahlt werden können. Eben diese Bereitstellung ermöglicht jedem Kunden jederzeit Wasser in der von ihm gewünschten Menge zu beziehen.

Der eigentliche **Wasserzins** bezieht sich auf die Wasserbezugsmenge, die an der jeweiligen Messstelle beim Kunden abgelesen wird. Über diesen Wasserzähler kann jeder Kunde zu jedem beliebigen Zeitpunkt selber überprüfen, welche Wassermenge er in welchem Zeitraum bezogen hat.

Der Verwaltungsrat hat dieses dreistufige Preismodell grundsätzlich hinterfragt und ist zum Entschluss gekommen, dass an dieser Finanzierungsform festgehalten werden soll. Die Analyse der einzelnen Positionen hat jedoch aufgezeigt, dass Anpassungen gemäss der aktuellen Entwicklung und dem Kundenverhalten notwendig sind. Letztendlich müssen doch sämtliche Kosten und Aufwendungen durch die Kunden der Wasserversorgung getragen werden.

Der Weg zu einer ausgeglichenen Finanzierung der Wasserversorgung

Der Verwaltungsrat vertritt die Auffassung, dass die Anschlussgebühr gemäss bisheriger Praxis unverändert weitergeführt werden soll. Der Prozentsatz für die Berechnung der Beitragshöhen soll

Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)

unverändert beibehalten werden. Mit diesem Entscheid sollen die Neu- oder Umbauten nicht noch zusätzlich verteuert werden.

Bei der **jährlichen Grundgebühr** vertritt der Verwaltungsrat jedoch die Auffassung, dass die veränderte Situation im Kundensegment stärker berücksichtigt werden muss. Als Grundsatz nimmt er an, dass auf jede Wohneinheit in etwa eine analoge finanzielle Belastung gerechtfertigt ist. Dies erfolgt aus der Überlegung, dass jede Wohnung einen vergleichbaren Nutzen von der Wasserversorgung beansprucht. Dabei ist es nicht relevant, wie

viele Wohnungen an einem Wasserzähler angeschlossen sind. Der Verwaltungsrat hat in der Analyse festgestellt, dass der Wasserbezug pro Einwohner stagniert und somit die Einnahmen aus der verkauften Wassermenge anteilmässig abnehmen. Um dies entsprechend ausgleichen zu können, sieht er als Massnahme vor, die Einnahmen aus der jährlichen Grundgebühr entsprechend höher zu gewichten. Aus diesem Entscheid ergibt sich die Tatsache, dass die jährliche Grundgebühr anteilmässig höher angehoben werden muss, als dies beim Preis pro m³ bezogenes Wasser sein wird.

Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)

Aktuelle gültige Grundgebühren (Grundtaxen)

Objekt	Jahr [Fr.]
Einzelstall	50.-
Einfamilienhaus	60.-
Zwei- bis Dreifamilienhaus	70.-
Vier- bis Achtfamilienhaus	100.-
Neun- bis Zwölffamilienhaus	120.-
Ab Dreizehnfamilienhaus	150.-
Gewerbe und Industrie, 20 mm	70.-
Gewerbe und Industrie, 25 mm	120.-
Gewerbe und Industrie, 32 mm	150.-
Gewerbe und Industrie, 40 mm	230.-
Gewerbe und Industrie, 50 mm	330.-
Gewerbe und Industrie, 65 mm	480.-
Gewerbe und Industrie, > 65 mm	500.-

Neue Grundgebühren (Grundtaxen) ab 1. Juli 2014

Objekt	Jahr [Fr.]
Einzelstall	100.-
Einfamilienhaus	150.-
Zwei- bis Dreifamilienhaus	300.-
Vier- bis Achtfamilienhaus	600.-
Neun- bis Zwölffamilienhaus	1'100.-
Ab Dreizehnfamilienhaus	1'700.-
Gewerbe und Industrie, 20 mm	210.-
Gewerbe und Industrie, 25 mm	360.-
Gewerbe und Industrie, 32 mm	450.-
Gewerbe und Industrie, 40 mm	690.-
Gewerbe und Industrie, 50 mm	990.-
Gewerbe und Industrie, 65 mm	1'440.-
Gewerbe und Industrie, > 65 mm	1'500.-

Alle Preisangaben ohne MWST

Änderung der Wassertarife (Gebührenerhöhung) gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Wasserversorgungsreglements, Benützungsgebühren und feste Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen)

Beim **Wasserzins** (Benützungsgebühr) beantragt der Verwaltungsrat, den Verrechnungspreis auf ein Preisniveau anzuheben, der es erlaubt, die Spezialfinanzierung in der langfristigen Planung ausgeglichen gestalten zu können. Mit der Anpassung gilt es auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Bezüger auch in Zukunft wahrscheinlich weiterhin rückläufig sein wird. Denn es ist davon auszugehen, dass die neuen Gerätegenerationen (Geschirrspüler, Waschmaschinen, usw.) noch sparsamer gebaut werden. Die Möglichkeit des Verwaltungsrates, dem Einwohnergemeinderat auch zukünftig eine 10% Erhöhung des Wasserzinses zu beantragen, soll beibehalten werden. Mit diesem Instrument hat der Verwaltungsrat auf der Ertragsseite die Möglichkeit, korrigierend einzuwirken, wenn er dies als notwendig erachten würde.

Benützungsgebühr

Fr. 1.08/m ³	bisher
Fr. 1.60/m ³	ab 1. Juli 2014

Alle Preisangaben ohne MWST

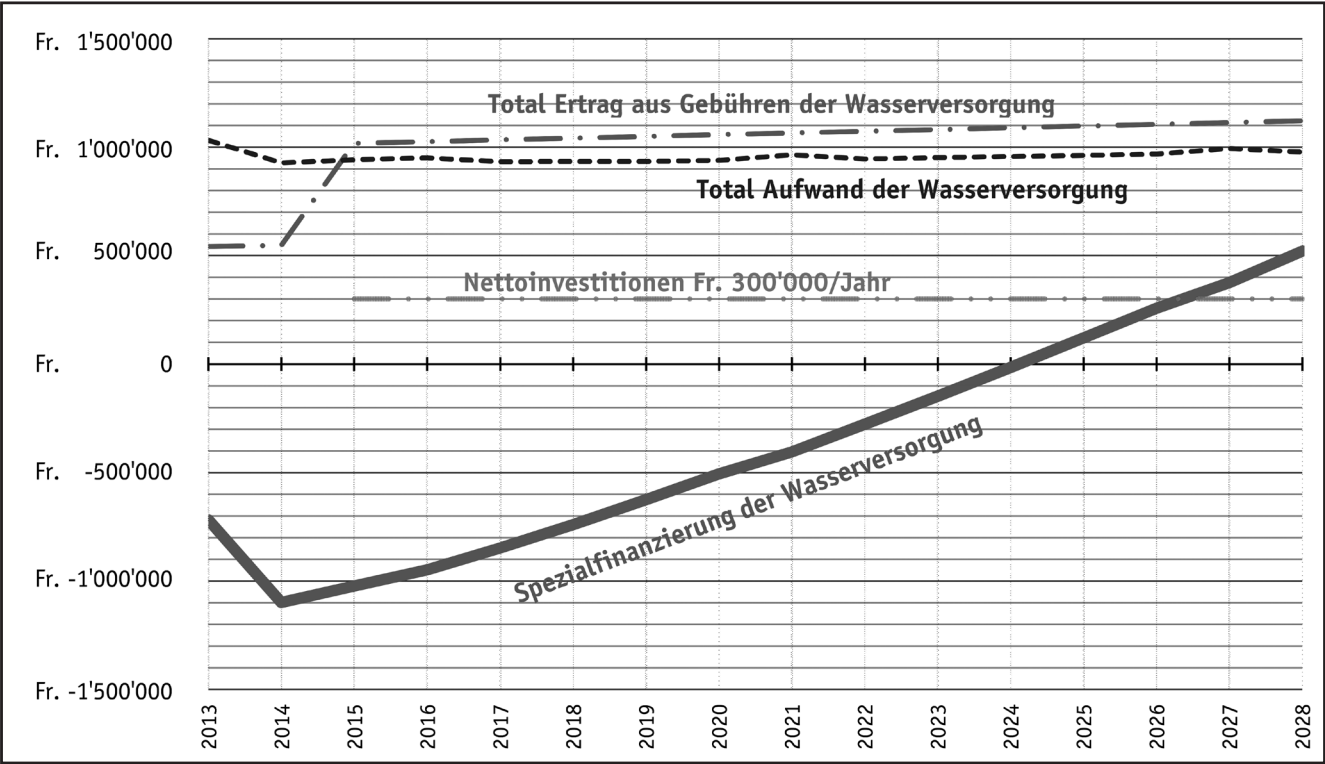
Die Aussichten nach den Gebührenanpassungen gemäss Vorschlag des Verwaltungsrates

Die Wasserversorgung hat in der Vergangenheit alle notwendigen Investitionen in die Produktion und die Infrastrukturanlagen getätigt, um den Qualitätsanforderungen und der geforderten Liefersicherheit vollumfänglich zu genügen. Auch im organisatorischen Bereich sind die Strukturen angepasst und wo notwendig ergänzt worden.

Für die Erfüllung der anfallenden Aufgaben im Bereich des laufenden Betriebes und eines zeitgemässen Unterhaltes sind die damit anfallenden Kosten auf Grund von Erfahrungszahlen aus den letzten Betriebsjahren im Finanzplan budgetiert worden. Für die Beurteilung der künftigen Investitionen diene dem Verwaltungsrat der generelle Wasserversorgungsplan als Basis.

Welche Investitionen in welchem Zeitraum und auch in welchem Umfang jedoch letztendlich ausgeführt werden, hat der Verwaltungsrat in der alljährlichen Budgetphase zu entscheiden und jeweils dem Stimmbürger zu beantragen. So kann er gegebenenfalls auch auf die laufenden Veränderungen eingehen und diese in seiner Entscheidungsfindung mit berücksichtigen.

Die Finanzentwicklung nach der Gebührenerhöhung



Aus der heutigen Beurteilung geht der Verwaltungsrat davon aus, dass mit diesen notwendigen Anpassungen die finanzielle Grundlage für die nächsten Jahre geschaffen wird und so die Spezialfinanzierung über diese Zeitperiode hin ausgeglichen gestaltet werden kann.

Neue Gebühren ab 1. Juli 2014

Objekt	Feste Gebühr als Grundtaxe pro Jahr [Fr.]
Einzelstall	100.–
Einfamilienhaus	150.–
Zwei- bis Dreifamilienhaus	300.–
Vier- bis Achtfamilienhaus	600.–
Neun- bis Zwölfamilienhaus	1'100.–
Ab Dreizehnfamilienhaus	1'700.–
Gewerbe/Industrie DN 20 mm	210.–
Gewerbe/Industrie DN 25 mm	360.–
Gewerbe/Industrie DN 32 mm	450.–
Gewerbe/Industrie DN 40 mm	690.–
Gewerbe/Industrie DN 50 mm	990.–
Gewerbe/Industrie DN 65 mm	1'440.–
Gewerbe/Industrie DN >65 mm	1'500.–

Alle Preisangaben ohne MWST

Antrag des Verwaltungsrates der Wasserversorgung Alpnach

Auf der Basis der gemachten Erläuterungen beantragt der Verwaltungsrat der Wasserversorgung Alpnach die nachfolgenden, preislichen Gebührenanpassungen per 1. Juli 2014:

Benützungsgebühr (Wasserzins): Fr. 1.60/m³

Empfehlung

Bei einer Annahme der Vorlage durch das Stimmvolk tritt die neue Gebührenordnung auf den 1. Juli 2014 in Kraft. Die neuen Gebühren werden dadurch erstmals in der Rechnungsstellungsperiode per 1. Juli 2015 zum Tragen kommen.

Empfehlung

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Verwaltungsrat der Wasserversorgung und der Einwohnergemeinderat empfehlen Ihnen mit Überzeugung, der Änderung resp. Erhöhung der Benützungsgebühren sowie der festen Gebühren (Wasserzins und Grundtaxen) der Wasserversorgung gemäss den Preisangaben in der Botschaft zuzustimmen.



